

Verordnung

über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Höchststadt a. d. Aisch

(Landschaftsschutzgebiet „Großdechendorfer Weihergebiet“)

Aufgrund der §§ 5 und 19 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) und des § 13 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (BayBS ErgB S. 4) i. V. m. Art. 62. Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl. S. 601) erläßt der Landkreis Höchststadt a. d. Aisch folgende mit Entschließung der Regierung von Oberfranken vom 21. 9. 1971 Nr. II/2 — 324/101 — Hö genehmigte Verordnung:

§ 1

(1) Die in Abs. 2 beschriebenen Landschaftsteile im Gebiet des Landkreises Höchststadt a. d. Aisch werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile werden als

„Landschaftsschutzgebiet Großdechendorfer Weihergebiet“ bezeichnet.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Die Grenze verläuft, im Norden beginnend am Rohrbrücklein über den Altenbach an der Staatsstraße 2259, entlang der Gemeindegrenze Röttenbach — Hannberg in östliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Röttenbach, von hier aus weiter nach Osten über die Stauanlage am Graben entlang bis zum Wald und weiter an dem ca. 30 m nördlich dieser Stelle nach Osten abzweigenden Waldweg. An diesem Weg verläuft die Grenze ca. 300 m nach Osten, bis zu dem Weg, der von Röttenbach zu den Pfarrweihern führt, an diesem Weg 250 m nach Norden bis zum Dechendorfer Weg, an diesem ca. 700 m nach Südosten, um dann dem 30 m südlich des Grenzsteins StW 506 nach Südosten abzweigenden Weg „Neue Fuhr“ zu folgen.

Nach ca. 1250 m, beim Grenzstein KW 393, führt die Landschaftsschutzgrenze ca. 150 m am Rennweg nach Süden, am Grenzstein KW 357 ca. 100 m nach Osten und vom Grenzstein KW 359 in südöstlicher Richtung bis zum kleinen Roth-Weiher. Von hier führt die Landschaftsschutzgrenze am Weißen-Weiher-Weg in östlicher Richtung bis zur Regierungsbezirksgrenze bei Grenzstein KW 150, an der Regierungsbezirksgrenze bis zur 110 kV — Freileitung bei Grenzstein KW 158 und dann in südwestlicher Richtung an der Freileitung entlang bis zum erneuten Auftreffen auf die Regierungsbezirksgrenze bei Grenzstein KW 213.

Nunmehr folgt die Grenze des geschützten Gebietes wiederum, zunächst in westlicher, ab Grenzstein KW 219 in überwiegend südwestlicher Richtung, der Regierungsbezirksgrenze bis zur Freileitung. An dieser führt sie ca. 50 m nach Süden bis zum Weg „Zum Heusteg“.

Sie folgt diesem Weg ca. 900 m in nordwestlicher Richtung bis zum Gasthaus „Seeblick“, führt östlich daran vorbei und weiter in überwiegend nordwestlicher Richtung an der Großdechendorfer Gemeindestraße „Am Anger“ entlang bis zur Einmündung der Campingstraße bei der Schule.

Von hier aus verläuft die Landschaftsschutzgrenze am nördlichen Waldrand entlang nach Westen bis zum Röttenbacher Weg, an diesem ca. 400 m nach Norden und an dem hier nach Nordwesten abzweigenden Weg entlang bis zu einem kleinen Weiher. Im weiteren Verlauf führt sie am Feldrain ca. 20 m südwestlich am Weiher vorbei bis zum Waldweg, der in ca. 20 m Entfernung parallel zum Waldrand nach Südwesten führt, an diesem Waldweg bis zur Staatsstraße 2259 und an dieser ca. 1,9 km nach Norden bis zum Ausgangspunkt am Rohrbrücklein.

(3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 grün eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und bei dem Landratsamt Höchststadt a. d. Aisch zur allgemeinen Einsicht aufbewahrt wird. Eine Ausfertigung dieser Karte liegt bei der Regierung von Oberfranken zur allgemeinen Einsicht auf. Soweit die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sich nicht deutlich haben beschreiben lassen, wird auf diese Karte Bezug genommen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3

(1) In dem in § 1 genannten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Vorhaben erlaubnispflichtig:

1. die Errichtung von Gebäuden,
2. die Änderung oder Instandsetzung von Gebäuden, wenn diese eine Änderung der äußeren Gestalt der Gebäude zur Folge hat,
3. die Errichtung von Einfriedungen aller Art,

4. die Errichtung von selbständigen Mauern, einschließlich Stützmauern,
5. das Aufstellen von Verkaufs- und Ausstellungsständen und von fliegenden Bauten im Sinne des Art. 102 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung,
6. die Errichtung von Freileitungen für das Fernmeldewesen oder für die Versorgung mit elektrischer Energie einschließlich der Masten und Unterstützungen,
7. das Anlegen von Stell- oder Parkplätzen für Fahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen oder von Plätzen zum Aufstellen von Wohnwagen,
8. das Anlegen von Plätzen zum Abladen, Abstellen oder Lagern von Material oder Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungstoffen, Behältnissen oder sonstigen Abfällen,
9. Aufschüttungen u. Abgrabungen einschl. der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
10. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen und Anschläge, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Orts-hinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen,
11. das Abladen, Abstellen oder Lagern von Unrat, Klärschlamm, Steinen, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen, Verpackungstoffen, Behältnissen oder sonstigen Abfällen,
12. Kahlschläge von mehr als 1 Hektar Flächengröße sowie die Umwandlung von Mischwald in Reinbestände,
13. die Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken,
14. das Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der ausgewiesenen Park- und Stellplätze.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine Veränderungen im Sinne des § 2 erwarten läßt oder diese durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden können.

§ 4

(1) Von dem Verbot des § 2 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilliger Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 5

Für die Erteilung der Erlaubnis und die Befreiung ist das Landratsamt Höchststadt a. d. Aisch zuständig. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 bis 9 und die Erteilung von Befreiungen bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken.

§ 6

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße und herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung, ausgenommen die Errichtung von Einfriedungen und Zäunen, wenn dabei an sichtbaren Stellen Beton verwendet wird,
- b) die Errichtung von Jagd- und Fischereieinrichtungen mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern,
- c) die Instandsetzung und Erneuerung von Energieversorgungsanlagen,
- d) sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Rechte.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Höchststadt a. d. Aisch in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Großdechendorf, Hannberg und Röttenbach und in dem gemeindefreien Gebiet Mark (Landkreis Höchststadt a. d. Aisch) vom 7. 10. 1968 (Amtsblatt für den Landkreis Höchststadt a. d. Aisch vom 11. 10. 1968 Nr. 40) außer Kraft.

Höchststadt a. d. Aisch, den 5. 10. 1971

Landratsamt: gez. Scheubel, stellv. Landrat



Landschaftsschutzkarte HÖS 1

(M 1:25000, Blatt-Nr. 6331 Röttenbach)

Bestandteil

der Verordnung des Landkreises Höchststadt a.d.Aisch
über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der
Gemeinden Großdechsendorf, Hannberg und Röttenbach

("Großdechsendorfer Weier")

Königsstein
(Königsstein)

vom 5.10. 1971 (KrABl. Nr.39 v.8.10.1971)

Oberregierungsrat

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen
im Gebiet des Landkreises Höchststadt a.d. Aisch (Landschaftsschutzgebiet
„Großdechsendorfer Weihergebiet“)**

vom 26.01.2010

Der Landkreis Erlangen – Höchststadt erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die in der Karte, Maßstab 1 : 4000, grau gekennzeichneten Flächen der Gemarkung Hannberg gehören nicht mehr zum Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet des Landkreises Höchststadt a. d. Aisch vom 05.10.1971, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Höchststadt a.d. Aisch vom 08.10.1971.

Die Karte, Maßstab 1: 4000, ist Bestandteil dieser Verordnung.

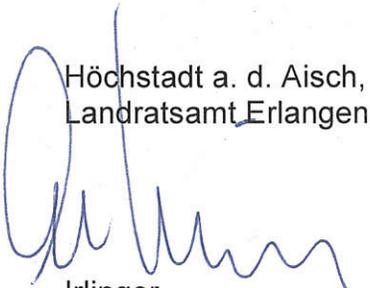
Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets, wie sie in die Schutzgebietskarte (Maßstab 1 : 25.000) nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 05.10.1971 eingetragen sind, werden damit geändert.

Die Karte, Maßstab 1 : 4000, wird beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Erlangen – Höchststadt in Kraft.

Höchststadt a. d. Aisch, den 26.01.2010
Landratsamt Erlangen – Höchststadt


Irtinger
Landrat



